

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Auf Grund des Feuerbrandauftretens im Jahr 2007 wird es im Jahr 2008 zu einer starken Ausweitung der von der Ausweisung als Befallszonen betroffenen Gebiete in der Feuerbrandbefallszonenverordnung kommen und wird der überwiegende Teil der steirischen Landesfläche als Befallszonen auszuweisen sein.

Die Aufrechterhaltung der Wanderungsbeschränkungen innerhalb von Befallszonen würde die Bienenwanderung in der Steiermark daher in weiterer Folge nahezu unmöglich machen.

## **2. Inhalt:**

Das Verbringen von Bienenvölkern innerhalb von Befallszonen soll zulässig sein, die Wanderung von Bienenvölkern aus Befallszonen in befallsfreie Gebiete im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni jedoch weiterhin untersagt bzw. nur unter gewissen Bedingungen gestattet sein.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

---

## Erläuterungen

Mit der Feuerbrandverordnung, LGBl.Nr. 33/2003 idgF, sind seit 10. Mai 2003 umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark in Kraft. Maßnahmen betreffend Bienen, die insbesondere ein Verbot des Verbringens von Bienenvölkern in Befallszonen und aus Befallszonen hinaus im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni vorsehen, sind Teil der Bekämpfungsstrategie. Auf Grundlage dieser Verordnung sind in der Steiermark in den Jahren 2003 – 2006 strenge amtliche Maßnahmen zur Ausrottung der wenigen bekannten Infektionsherde angeordnet worden. Die Zahl der festgestellten Feuerbrandfälle ist in diesem Zeitraum stark zurückgegangen.

Entgegen aller Erwartungen ist es jedoch im Jahr 2007 europaweit zu einem massiven Feuerbrandauftreten gekommen. Auch die Steiermark ist davon in einem bisher nicht gekannten Ausmaß betroffen. Dieses starke Auftreten weist einerseits darauf hin, dass der Feuerbrand neben den Bienen über weitere Vektoren und verschiedene Wege verbreitet werden muss und zeigt andererseits, dass die jährlich sich ändernden Witterungsbedingungen letztendlich für das tatsächliche Auftreten entscheidend sein dürften.

Auf Grund des Feuerbrandauftretens im Jahr 2007 wird es im Jahr 2008 zu einer starken Ausweitung der von der Ausweisung als Befallszonen betroffenen Gebiete in der Feuerbrandbefallszonenverordnung kommen, und wird der überwiegende Teil der steirischen Landesfläche als Befallszonen auszuweisen sein.

Die Aufrechterhaltung der Wanderungsbeschränkungen innerhalb von Befallszonen würde die Bienenwanderung in der Steiermark daher in weiterer Folge nahezu unmöglich machen. Dies auch deshalb, weil die Durchführung von Quarantänemaßnahmen in der Praxis technisch kaum machbar ist. Dies würde viele Imker – insbesondere jedoch die Erwerbsimker - wirtschaftlich sehr stark treffen.

Aus den oben angeführten Gründen soll das Verbringen von Bienenvölkern innerhalb von Befallszonen zulässig sein, die Wanderung von Bienenvölkern aus Befallszonen in befallsfreie Gebiete im genannten Zeitraum jedoch weiterhin untersagt bzw. nur bei Zutreffen der Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 2 gestattet sein. Die Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 2 sollen daher aufrecht bleiben.